

Betrifft die Projektmaßnahme: Castroper Str. 2. BA

Auskunft aus dem Altlastenkataster

Sehr geehrter Herr Große-Bley,

die geplante Maßnahme wird nicht als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster der Stadt Bochum gemäß § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit § 8 Landesbodenschutzgesetz geführt.

In der beiliegenden Luftbildauswertung ist im Bereich Klinikstraße ein verfüllter Bombentrichter erkennbar. Erfahrungsgemäß sind solche Trichter mit unklassifizierten Materialien verfüllt worden, über die keine Angaben vorliegen.

Weiterhin ist im Bereich Castroper Straße 81 eine ehemalige Chemische Reinigung und bei der Hausnummer Castroper Straße 100 eine ehemalige Tankanlage verzeichnet.

Da mögliche Boden- und Untergrundverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können, müssen im Rahmen der Bauausführung folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

Werden bei den Erdarbeiten Bodenauffälligkeiten, z.B. hinsichtlich Geruch, Farbe, Konsistenz, Zusammensetzung angetroffen, so ist unverzüglich das Umwelt- und Grünflächenamt - untere Bodenschutzbehörde - über die Telefonnummer 0234/910-1112 zu informieren, damit ggf. weiterführende Maßnahmen hinsichtlich umwelttechnischer Belange abgestimmt und ausgeführt werden können.

Bodenmaterial, welches auf oder in den Boden (durchwurzelbare Bodenschichten) und/oder unterhalb oder außerhalb des Bodens (außerhalb durchwurzelbarer Bodenschichten) eingebaut werden soll, unterliegt den Vorgaben gemäß §§ 6 – 8 der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Ein Einbau ist grundsätzlich zulässig, wenn das einzubauende Bodenmaterial die Vorsorgewerte der BBodSchV n.F. (Tabellen 1 und 2 der Anlage 1) einhält oder in die Klasse BM-0 bzw. BG-0 der ErsatzbaustoffV nachweislich eingestuft ist.

Hinweise:

Bodenmaterial und sonstige mineralische Ersatzbaustoffe, die in technische Bauwerke eingebaut werden sollen, unterliegen den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.

Öffnungszeiten

Montag: 08:00 bis 17:00 Uhr

Dienstag: 08:00 bis 17:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 bis 13:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 bis 14:00 Uhr

Untersuchungspflichten bestehen sowohl für Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen als auch für nicht aufbereitetes Bodenmaterial, welches für eine Folgebebauung verwendet werden soll. Eine Einstufung in Materialklassen ist erforderlich, aus der sich die zulässige Einbauweise in ein technisches Bauwerk ergibt. Bevor Bodenmaterial und sonstige Ersatzbaustoffe verwendet werden dürfen, sind die Standortbedingungen am Einbauort (z.B. Grundwasserstand, Bodenart und Mächtigkeit der Grundwasserdeckschichten) zu ermitteln. Erst wenn alle Vorgaben der ErsatzbaustoffV erfüllt sind, darf zulässiges Material in ein technisches Bauwerk eingebaut werden. Für höher belastetes Material, das in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, besteht zudem eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde. Grundsätzlich ist die technische Notwendigkeit für die Verwendung zu belegen.

Die Abgrenzung zum Bodenschutzrecht ist zwingend einzuhalten. So unterliegt z.B. Einbaumaterial in Schichtdicken außerhalb zulässiger Mächtigkeit und außerhalb eines bautechnischen Zwecks den Regelungen der BBodSchV n.F. (bodenähnliche Anwendungen, Herstellung von Gärten, Grünflächen, Rekultivierung etc.).

Einbau und Verbleib der Materialien ist zu dokumentieren. Für die Dokumentation des Materialeinbaus kann der Vordruck nach Anlage 8 der ErsatzbaustoffV verwendet werden. Die Dokumente sind bis zum Wiederausbau des Ersatzbaustoffes langfristig aufzubewahren. Bei einem Grundstücksverkauf sind die Dokumente an den neuen Eigentümer zu übergeben. Auf Verlangen sind die Dokumente auch der zuständigen Behörde vorzulegen. Wurden anzeigepflichtige Ersatzbaustoffe verwendet, wird auf die erforderlichen Abschluss- und Rückbauanzeigen hingewiesen.

Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflicht gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz NRW. Sie müssen Bodenauffälligkeiten (erhöhte Schadstoffgehalte, Bodenverfärbung, Geruch nach Teer, Mineralöl etc.), die für Ihr Grundstück / Ihrer Baumaßnahme festgestellt wurden, unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde mitteilen.

Verstöße bei der Verwendung/Einbau nicht zulässiger Materialien, fehlenden Untersuchungen und Dokumentationen sowie Verstöße gegen erforderliche Anzeige- und Mitteilungspflichten können eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 26 BBodSchV n.F. und § 20 Landesbodenschutzgesetzes NRW darstellen und einen Bußgeldbescheid zur Folge haben. Bitte beachten Sie daher unbedingt Ihre Untersuchungs-, Dokumentations-, Anzeige- und Mitteilungspflichten.

Das Bauvorhaben/die Maßnahme ist in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet geplant. Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Finken